

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Vaduz, 18. April 2023

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die  
Änderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes (TVTG) sowie die Abänderung  
weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum obgenannten Vernehmlassungsbericht. Der VuVL begrüsst grundsätzlich die Gesetzesvorlage, wobei wir uns zu folgenden zwei Punkten detaillierter äussern möchten.

1. Schaffung der Rolle des VT-Vermögensverwalters

Wir begrüssen die Anpassung des TVTG zur Schaffung der Rolle des VT-Vermögensverwalters. Damit wird nun auch die Verwaltung von reinen Kryptowerten reguliert, was bis heute lediglich der Fall ist, wenn die entsprechenden Kryptowerte die Eigenschaft von Finanzinstrumenten aufweisen. Dadurch wird ein mögliches Reputationsrisiko des Finanzplatzes aufgrund von potenziellen Schadenfällen durch nicht regulierte Aktivitäten mitigiert.

Wir befürchten hingegen, dass die Bezeichnung „VT-Vermögensverwalter“ mit dem Bezeichnungsschutz als „Vermögensverwaltungsgesellschaft“ in Art. 11 VVG kollidiert. Zudem liegt uns daran, für die Verwalter von Kryptowerten eine Bezeichnung zu finden, welche sich nicht nur durch die Buchstaben „VT“ von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft unterscheiden. Dazu könnte entweder ein neutralerer Begriff gefunden werden, wenn man denn weiterhin das Portfoliomanagement und die Anlageberatung bezüglich Kryptowerten in einer Rolle vereinen will, oder es könnten zwei verschiedene Rollen mit neutraleren Begriffen geschaffen werden. Die MiCA verfolgt den letzteren Ansatz und so wäre es unserer

Meinung nach eine Lösung, entsprechend den Begriffen der MiCA („Portfoliomanagement zu Kryptowerten“ bzw. „Beratung zu Kryptowerten“) die Rollen eines „VT-Portfoliomanagers“ bzw. eines „VT-Beraters“ zu schaffen.

## 2. Abänderung von Art. 17 SPG

Im Rahmen der Abänderung von Art. 17 SPG soll die Beschränkung der Verantwortlichkeit auf das für die Einhaltung des SPG auf Leitungsebene bestimmte Mitglied aufgehoben werden. Wir erachten diese Änderung nicht als zielführend und bitten die Regierung davon Abstand zu nehmen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Änderung bezweckt gemäss unserem Verständnis die Ausweitung der Strafbarkeit bei einer Verletzung der Meldepflicht nach Art. 17 SPG auf Mitarbeitende (siehe Seite 67 der Vernehmlassungsvorlage):

„Im Rahmen der Anpassung des Wortlauts von Art. 17 Abs. 1 SPG im September 2017, welche im Zuge der Anpassung des Art. 22 SPG bzgl. des verantwortlichen Mitglieds auf Leitungsebene stattfand, stand insbesondere auch der Schutz der Mitarbeitenden der Compliance vor strafrechtlicher Verfolgung im Vordergrund. Es war und ist aber in der Lehre und Rechtsprechung unstrittig, dass den Compliance Officer auch dann eine Garantenpflicht trifft, wenn er nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist und keine Organstellung innehat. An diesem Grundsatz soll auch die gegenständliche Korrektur nichts ändern, vorausgesetzt, der Mitarbeitende nimmt seine internen Informationspflichten entsprechend nachvollziehbar wahr und gibt relevante Informationen an seine Vorgesetzten, insbesondere an den Compliance Officer bzw. an die Leitungsebene weiter. Handelt der Mitarbeitende dabei nach bestem Wissen und Gewissen, bleibt dieser auch künftig im Falle einer Verletzung der Verdachtsmitteilungspflicht straffrei.“

Damit macht sich ein Mitarbeiter bei einer Pflichtverletzung eben grundsätzlich strafbar, was wir als Systembruch ansehen. Schliesslich ist nach Art. 22 Abs. 1 SPG nach wie vor das zuständige Mitglied auf Leitungsebene für die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts verantwortlich. Zudem bitten wir darum, die Ausführungen bezüglich der Garantenpflicht des Compliance Officer entweder Liechtenstein-spezifisch zu substantiieren oder zu streichen.

- Auf Seite 67 der Vernehmlassungsvorlage wird weiter ausgeführt, dass eine Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die Mitarbeitenden nicht erfolgen soll. Wir begrüssen diese Zielsetzung. Dafür ist es jedoch - wie eben dargelegt - notwendig, Art. 17 SPG in der aktuellen Form zu belassen.

- Dem Bericht & Antrag 159/2016 ist auf Seite 95 bezüglich der Verantwortung für die Einhaltung der Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG Folgendes zu entnehmen:  
„Die Verantwortung für die Mitteilungserstattung obliegt infolge der Neuregelung des Art. 22 SPG dem zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wobei die Mitteilung selber nicht notwendigerweise von diesem unterzeichnet werden muss (vgl. Art. 33 Abs. 2 der 4. EU-Gw-RL).“  
Art. 33 Abs. 2 der 4. EU-Gw-RL (unverändert durch die 5. EU-Gw-RL) hat dabei folgenden Wortlaut:  
„Die Person, die gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a benannt wurde [Einschub des Verfassers: letztlich die für die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts verantwortliche Person auf Leitungsebene], leitet die in Absatz 1 genannten Informationen an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete, der diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist.“  
Damit setzt man mit dem aktuellen Wortlaut des Art. 17 SPG EWR-Recht um und davon sollte man nicht abweichen.
- Schliesslich ist für uns nicht einzusehen, warum die aktuelle Fassung von Art. 17 SPG der Moneyval-Empfehlung einer effektiven Strafverfolgung widersprechen soll. Es geht hier einzig um die Bestimmung der für die Einhaltung der Mitteilungspflicht verantwortlichen Person und diese wurde in Umsetzung von EWR-Recht entsprechend bestimmt. Wir erachten es als gefährlich, ausufernd „Moneyval“ pauschal als Rechtfertigung anzuführen. Wenn „Moneyval“ ein Problem in der Zuteilung der Verantwortung zur Einhaltung der Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG gesehen hätte, dann wäre es im Bericht adressiert worden. Das ist aber nicht der Fall und es wurde ebenso wenig bemängelt, dass Liechtenstein in diesem Bereich zu wenig Sanktionen verhängt.

Freundliche Grüsse

**Verein unabhängiger Vermögensverwalter  
in Liechtenstein**

  
F. Wolfinger  
Präsident